

**Verordnung**  
**über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Bad Pyrmont**  
**(Parkgebührenverordnung)**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) i. d. F. vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2021 (BGBl. I S. 3108) sowie der §§ 10, 58 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) jeweils in der aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Bad Pyrmont in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Parkgebührenverordnung beschlossen:

**§ 1**  
**Parkgebühren und Parkhöchstdauer**

In der Parkgebührenzone der Stadt Bad Pyrmont werden von Montag bis Freitag in der Zeit von 10.00 – 17.00 Uhr Parkgebühren erhoben.

Die Gebührenhöhe wird einheitlich auf 1,00 €/Std mit einer Parkhöchstzeit von 2 Stunden festgesetzt.

Kurzzeitparken:

Für den Zeitraum von 15 Minuten ist das Parken kostenlos. Es ist ein entsprechendes Parkticket an den Parkscheinautomaten zu lösen bzw. - im Bereich der Bewirtschaftung mittels Parkscheibe - diese bei Parkbeginn auszulegen.

**§ 2**  
**Parkgebührenzone**

1. Die Parkgebührenzone wird wie folgt begrenzt:

im Norden: gedachte Linie Bismarckstraße Richtung Moltkestraße

im Osten: gedachte Linie Vogelreichsweg, Schellenstraße, Winkelstraße, Wolradstraße

im Süden: gedachte Linie Südstraße, Gartenstraße

im Westen: gedachte Linie Bombergallee, Klosterallee, Schloßstraße

2. Die bewirtschafteten Flächen ergeben sich aus Anlage 1 dieser Verordnung.

### **§ 3 Privilegierung der Elektromobilität**

Elektrisch betriebene Fahrzeuge, die im Sinne des § 3 Elektromobilitätsgesetz (EMoG) privilegiert sind, sind von der Gebührenpflicht befreit. Voraussetzung ist, dass sie mit einem besonderen KfZ-Kennzeichen (EKennzeichen) gem. § 4 EMoG zugelassen sind.

Der Beginn der Parkdauer ist durch Auslage einer Parkscheibe nachzuweisen. Die Höchstparkdauer von 2 Stunden darf nicht überschritten werden.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 24.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung vom 01.01.2005 außer Kraft

Bad Pyrmont, 17.04.2023

Stadt Bad Pyrmont  
Der Bürgermeister



Blome

## Anlage 1

Parkgebührenpflichtiger öffentlicher Verkehrsraum

1. Eine Bewirtschaftung mit Parkschein-Automaten erfolgt

1.1 auf dem Parkplatz Bathildisstraße 12 (neben dem Postamt)

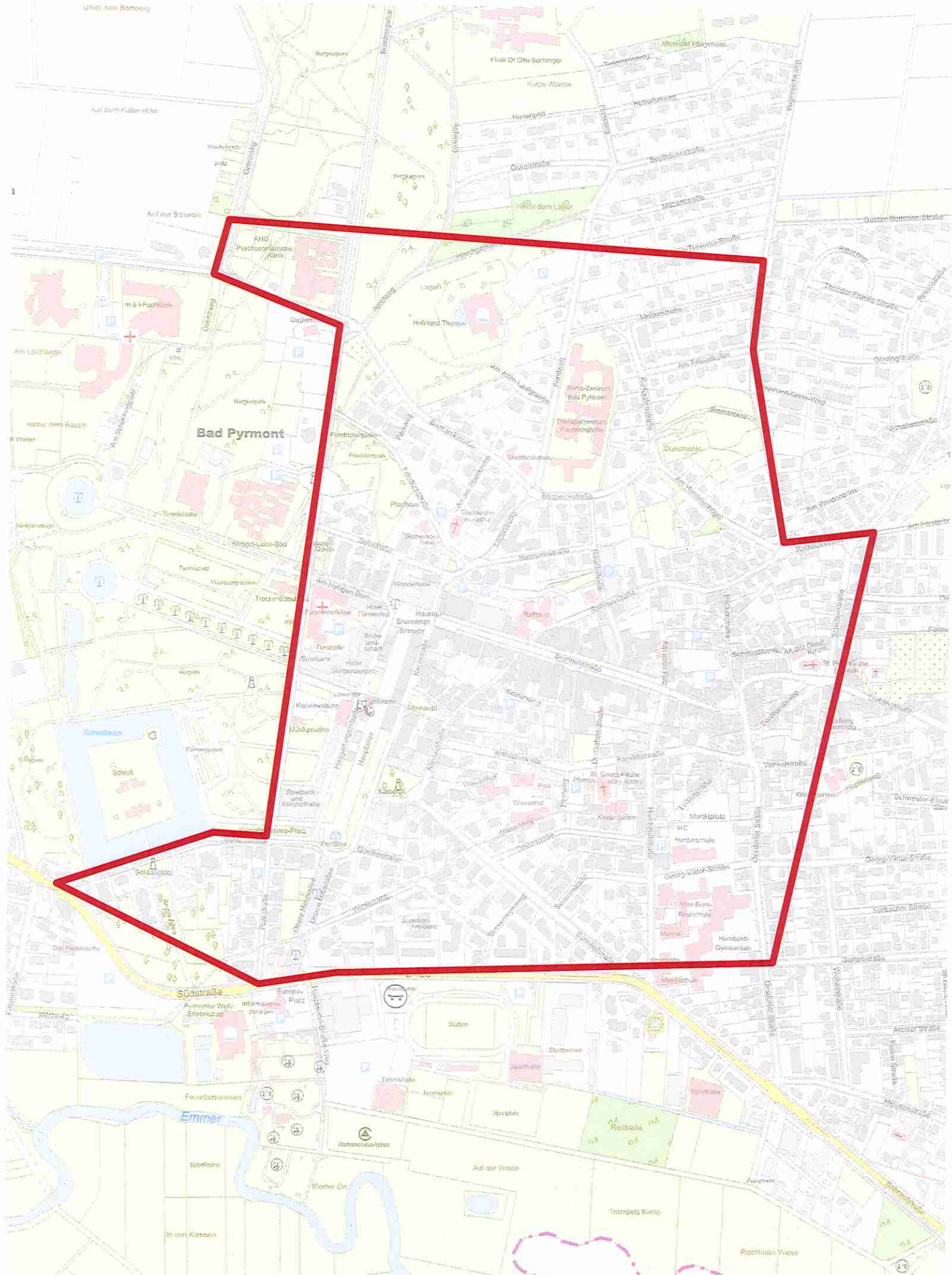
1.2 auf den Parkplätzen Rathausstr. 3 und Rathausstraße 5/7

sowie

1.3 auf ausgewiesenen Straßenrandplätzen

oder

2. durch Parkscheibenbenutzung in gleicher Zeit mit einer Parkhöchstzeit von 2 Stunden.



 **Parkgebührenzone**